



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die
Stadtverwaltung Schwetzingen
Amt für Stadtentwicklung
Hebelstraße 7
68723 Schwetzingen

Karlsruhe 16.04.2025

Name Fr. Kiefer, Fr. Dr. Kirschbaum

Durchwahl +49 721 926 4031, - 4356

Aktenzeichen RPK56-2511-96/3/11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan Nr. 104 „Quartier XXXIII Lindenstraße/Leopoldstraße“, Teilgebiet
156/1 und 156/2

Hier: artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Mauereidechse

Ihr Antrag vom 31.03.2025

Anlagen (nur elektronisch)

- LAUFER (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, 93 – 141; Karlsruhe (LUBW)
- AEP-Online, Anleitung und Erfassungslink

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 9d Naturschutzgesetz (NatSchG) eine artenschutzrechtliche

Ausnahme

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*), soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Ausnahme gilt bis zum **31. Dezember 2025**.
2. Eine **ökologische Baubegleitung** wird beauftragt, steht den Ausführenden für Fragen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zur höheren Naturschutzbehörde. Gleichzeitig dokumentiert sie die Gesamtmaßnahme, überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und präzisiert vor Ort die Lage und die Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen.
3. Für den Fang und die Umsiedlung sind entsprechend **qualifizierte Mitarbeiter/innen** (herpetologisch geschultes Personal, Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.
4. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen sind ab **Mitte März bis Ende April** (nach Winterruhe aber vor Eiablage) bzw. ab **Mitte August bis Ende September** (nach Eizeitigung aber vor Winterruhe) durch geeignete Methoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen. Die **Fangaktion** erfolgt entsprechend LAUFER (2014) und muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich). Der Fang kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von einer Woche keine Tiere mehr gefangen werden. Die Zeitfenster können in Absprache mit dem Regierungspräsidium witterungsbedingt modifiziert werden. Falls sich der Baubeginn verzögert, ist die Fläche erneut auf ein Mauereidechsenvorkommen zu untersuchen und ggf. sind Mauereidechsen abzufangen.
5. Zugelassene **Fangmethoden** für Reptilien sind das Fangen mittels Nylonschlinge, per Kescher oder Hand, Schlangenbrettern/-blechen und/oder mittels Fangzaun und Eimer. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt Folgendes zu berücksichtigen:

- die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
 - die Eimer müssen mindestens zweimal pro Tag kontrolliert werden,
 - die Eimer müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind (notfalls Sonnenschutz),
 - nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.
6. Der **Transport der Reptilien** muss in Stoffsäckchen oder entsprechenden Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit erfolgen. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport in Fangboxen zu separieren. Die Wiederansiedlung erfolgt am selben Tag wie das Fangen.
7. Vor der Umsiedlung ist ein **Fotonachweis** zu erbringen, aus dem anhand morphologischer Merkmale erkennbar ist, dass es sich bei den gefangenen Mauereidechsen um hybride Individuen handelt. Falls dieser Nachweis nicht gelingt und auch über ein DNA-Test die Hybridisierung nicht nachweisbar ist, dürfen die Mauereidechsen nicht umgesiedelt werden. Der Foto- bzw. DNA-Nachweis ist der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe am ersten Fangtag bzw. direkt nach Erhalt der DNA-Analyse zuzusenden (per E-Mail an anna.kirschbaum@rpk.bwl.de)
8. Die Eingriffsfläche ist zur **Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung** von Tieren der o.g. Art für die Dauer der Bauarbeiten mit **Reptilienzäunen** (inklusive Ausstiegshilfen) einzuzäunen. Der Zaun muss während der Aktivität der Reptilien einmal wöchentlich auf seine Funktionalität überprüft werden. Eine Instandhaltung des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig, ist alle 6-8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss korrekt entsorgt werden.
9. Die zentrale Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Flurstücke 156/1 und 156/2, Gemarkung Schwetzingen, ist als **FCS-Fläche** eidechsengerecht so zu gestalten, dass optimale Habitatvoraussetzungen (vgl.

Mindestanforderungen für Habitataufwertungen¹⁾) insbesondere Überwinterungs- / Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die Eidechsen bestehen. Entsprechend den Angaben im Ausnahmeantrag vom 31.03.2025 sind mindestens vier südlich exponierte Trockenmauern herzustellen, Eiablageplätze anzulegen und Nahrungshabitate zu schaffen.

10. Die fertiggestellte **FCS-Fläche** muss **vom Antragsteller für mindestens 7 Jahre** in regelmäßigen Abständen entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen der Eidechsen¹ gepflegt werden, sodass optimale Habitatvoraussetzungen, insbesondere Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die Mauereidechsen bestehen bleiben.
11. Zur Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit der FCS-Fläche erfolgt ein **Funktionsmonitoring** der FCS-Fläche im 2. Jahr nach Herstellung. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, in welchem über die Habitatstruktur, die Funktionsfähigkeit der Habitatelemente und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss gegeben wird sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.
12. Die **Dokumentation** der ökologischen Baubegleitung zur Abfangaktion inkl. Bericht über die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe unaufgefordert bis spätestens **31.12.2025** zuzusenden (ausreichend per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens an: Naturschutz@rpk.bwl.de). Die Dokumentation zur Herstellung der **FCS-Fläche** (inkl. Bildern) **zum Ende des Jahres der Fertigstellung** zuzusenden. Der **Monitoringbericht** ist der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bis spätestens zum **31.12. des Monitoringjahres** unaufgefordert vorzulegen (ausreichend per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens an: Naturschutz@rpk.bwl.de).
13. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind zu begründen und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
14. Diese **Ausnahme** ist im Gelände mit zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.

¹ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 2.2.

15. **Weitere Auflagen** im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass im Zuge der ökologischen Begleitung weiterer Maßnahmenbedarf gesehen wird.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **665,- €** erhoben.

Hinweise

1. Eine **Abweichung von den Bauzeitenbeschränkungen** (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) bezüglich Brutvögel (01. März – 31. September) und gebäudebewohnende Fledermäuse (April – August) ist im Vorfeld **zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen** (siehe auch E-Mail der unteren Naturschutzbehörde vom 15.04.2025).
2. Wir bitten die im Rahmen des Monitorings erfassten Arten **bis spätestens 31. Dezember eines Jahres** in das Artenerfassungsprogramm der **LUBW / AEP-online** (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren.
3. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Boden oder Pflanzbestände verbunden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass **Neophyten** durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet oder gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u.a. durch Ein- oder Verschleppen von Samen und Rhizomen, z.B. mit Baumaschinen oder Erdmaterial, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Gleiches gilt für Arbeiten auf Ersatz- oder Ausgleichsflächen. Daher wird empfohlen, wirksame Kontroll- und erforderlichenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z.B. Reinigung der Maschinen, gesonderte Behandlung oder Entsorgung von Erdaushub, gezielte Bekämpfung) umzusetzen.
4. Diese Ausnahme beinhaltet nur die artenschutzrechtliche Entscheidung nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.
5. Die untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

6. **Gebühren** und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt. Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse BadenWürttemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kas- senzeichen an. Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **On- line-Zahlung**.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Schwetzingen beabsichtigt die Umsetzung des Bebauungsplans 104 „Quar- tier XXXIII Lindenstraße/Leopoldstraße“ Teilgebiet 156/1 und 156/2. Vorgesehen ist der Abriss zweier Bestandsgebäude, kleiner Schuppen und Gewächshäuser, um an- schließend zwei Mehrfamilienhäuser mit verbindendem zentralen Grünbereich zu bauen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde die streng geschützte Mauer- eidechse nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine kleine Population mit 10 Nachweisen und einer geschätzten Populationsgröße von ca. 40-60 Tieren. Nach gut- achterlicher Einschätzung handelt es sich um eine hybride Population von einheimi- schen und fremdländischen Unterarten. Die Mauereidechsen sollen abgefangen wer- den und im räumlichen Zusammenhang auf die ca. 400 m entfernte Bahnanlage um- gesetzt werden. Die zentrale Grünfläche zwischen den zwei neuen Mehrfamilienhäu- sern soll nach Abschluss der Bauarbeiten eidechsensgerecht aufgewertet werden (FCS- Fläche).

Es wurde ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Mauereidechse gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen im Ausnahmeantrag vom 31.03.2025 verwiesen. Dieser ist Bestandteil dieser Entscheidung.

2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Die **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)** ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit ist sie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b, Buchst. aa BNatSchG als besonders geschützte Art und darüber hinaus auch als streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Art greifen. Danach ist es u.a. verboten,

1. Exemplaren dieser Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. Exemplare dieser Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wander- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu prüfenden Voraussetzungen der o.g. Legalausnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind bezogen auf das Tötungsverbot für die Mauereidechse erfüllt. Die Legalausnahme bezüglich des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf das Fangverbot ist nicht erfüllt, da die Umsiedlung nicht auf Flächen im räumlichen Zusammenhang erfolgt. Des Weiteren sind die Voraussetzungen einer Legalausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Durch die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Umsiedlungsmaßnahmen (Stellen eines Reptilienschutzzaunes, Vergrämung des Eingriffsbereichs, Abfang und Umsiedlung der Reptilien) kann für die Mauereidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Signifikanzschwelle des Tötungsverbots überschritten wird. Der Verbotstatbestand gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wird deshalb hinsichtlich Tötung und Verletzung bei der Durchführung des Vorhabens nicht verwirklicht. Allerdings werden die Mauereidechsen vom Eingriffsbereich abgefangen und auf die ca. 400 m entfernte Bahnanlage umgesiedelt. Da die Umsiedlungsfläche bereits durch andere Mauereidechsen besiedelt ist und nicht zusätzlich aufgewertet wird, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht aufrechterhalten; daher sind die Voraussetzungen der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht vollständig erfüllt, so dass der Verbotstatbestand gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** hinsichtlich des Nachstellens und Fangens eintritt.

Der Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** wird erfüllt, da zum Zeitpunkt des Eingriffs im artspezifischen Aktionsradius der Mauereidechse keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Um die Eingriffsfläche herum dominieren anthropogene Strukturen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse kann somit im räumlichen Zusammenhang nicht aufrechterhalten werden. Die FCS-Fläche wird erst zeitverzögert nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs des Baubauungsplans eidechsensgerecht hergestellt. Die Voraussetzungen der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von der Naturschutzbehörde im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Aus-

nahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Dabei darf die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

a) Vorliegen der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Beim Bebauungsplan 104 „Quartier XXXIII Lindenstraße/Leopoldstraße“ handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Förderung der Wohnbauentwicklung als Nachnutzung einer schon vorhandenen Bebauung (Innenverdichtung). Dadurch werden wertvolle Außenbereiche geschont und vorhandene Ressourcen effizienter genutzt (z.B. bestehende technische Erschließung, ÖPNV-Netz, Nahversorgung). Somit liegen Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art vor.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist dabei nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Dies ist hier gegeben.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche die Antragstellerin geltend macht, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden.

Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig empfindliche Art. In der Studie *„Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Stand 31.08.2021 (4. Fassung) - DIPL. BIOL. DR. VOLKER DIERSCHKE, DIPL. ING. DIRK*

*BERNOTAT*² wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der im Eingriffsgebiet vorkommenden Mauereidechse als „**mäßig**“ klassifiziert, bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“)².

Aufgrund der vorhandenen ökologischen Strukturen ist die Mauereidechse im Stadtgebiet Schwetzingen weit verbreitet. Östlich des Eingriffsbereichs besiedelt die Mauereidechse die Bahnlinie, welche eine wichtige Funktion als Vernetzungsstruktur für die Vorkommen der Mauereidechse im Stadtgebiet einnimmt. Somit liegt eine große zusammenhängende Lokalpopulation der Mauereidechse mit lokal aggregierten Vorkommen vor.

Von dem geplanten Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit, wenn überhaupt nur ein geringer Teil der lokalen Populationen der Mauereidechse betroffen sein und die lokale Population bleibt durch die ergriffenen Artenschutzmaßnahmen (Umsiedlung und Anlage FCS-Fläche) weitgehend unbeeinträchtigt.

Unter Beachtung der genannten Erwägungsgründe wiegen die Belange der Mauereidechse im vorliegenden Fall weniger schwer.

b) Eine **zumutbare Alternative** ist im vorliegenden Fall nicht gegeben (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Eine solche liegt vor, wenn die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise auch mit der Alternative verwirklicht werden können. Dabei sind grundsätzlich sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen. Weder Standort- noch Ausführungsalternativen sind hier ersichtlich.

Aufgrund der voraussichtlichen Zugehörigkeit der gegenständlichen Mauereidechsenpopulation zu einer Hybridpopulation ist die Umsiedlung auf eine weiter entfernt liegende Ausgleichsfläche aus Gründen des Artenschutzes nicht gewollt, da eine aktive Weiterverbreitung der fremdländischen Unterarten vermieden werden soll. Ausgleichsflächen innerhalb des artspezifischen Aktionsradius, die vorgezogen hergestellt werden könnten, konnten nicht gefunden werden.

² Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

c) Durch das Vorhaben wird der **Erhaltungszustand der betroffenen Art auch nicht verschlechtert** (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Über den Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der **Mauereidechse** ist für Baden-Württemberg als „günstig“ eingestuft.

Durch die Umsiedlung wird gewährleistet, dass der größte Teil der Mauereidechsenpopulation vor Tötung oder Verletzung geschützt wird. Durch die eidechsen gerechte Gestaltung des zentralen Grünbereichs zwischen den geplanten Mehrfamilienhäusern entsteht zeitverzögert an gleicher Stelle wieder Eidechsenlebensraum. Bei der Umsetzung von FCS-Maßnahmen kann eine zeitliche Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und Wirksamkeit der Maßnahme akzeptiert werden (time-lag), sofern die Population hierdurch nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. So liegt es hier. Der wiederhergestellte und eidechsen gerecht aufgewertete Lebensraum wird eine bessere Qualität vorweisen als es im Moment der Fall ist. Der temporäre Verlust von Lebensraum kann von der Population wieder aufgefangen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Mauereidechsenpopulation nicht verschlechtert wird. Erst recht gilt dies dann für den Erhaltungszustand der Population in Baden-Württemberg.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der Maßnahmen für die betroffene Art.

Bei den betroffenen Mauereidechsen handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine hybride Population zwischen einheimischen und fremdländischen Unterarten. Dies wurde vom Gutachterbüro agIR durch eine blaue Färbung am Bauch einiger Eidechsenindividuen festgestellt, jedoch bisher nicht gegenüber dem Regierungspräsidium belegt. Aus weiteren Eingriffen im Stadtgebiet von Schwetzingen sind Hybridpopulationen der Mauereidechse sowohl genetisch als auch morphologisch festgestellt. Aus diesem Grund kann das Informationsschreiben zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31.05.2022 (Aktenzeichen: UM72-8852-21/2/3) Anwendung finden, wonach die Belange von Hybridpopulationen der Mauereidechse gegenüber den widerstreitenden Belangen in der Abwägung geringer gewichtet werden können und Abweichungen bei den für autochthone Eidechsen üblichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Hiervon wurde in der vorliegenden Entscheidung Gebrauch gemacht. Falls im Rahmen des Abfanges kein Nachweis erbracht werden kann, dass es sich eindeutig um hybride Mauereidechsen handelt, werden weitere Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechsen notwendig.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1, 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) vom 16. Dezember 2024 und der Nr. 18.3 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM). Danach liegt der Gebührenrahmen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit diese für die Errichtung oder den Abbruch von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der LBO oder diesen nach § 2 Abs. 13 LBO gleichgestellten Maßnahmen erforderlich ist, zwischen 200 und 4.000 Euro. Bei der Bemessung der Gebühr wurde insbesondere der angefallene Verwaltungsaufwand berücksichtigt, wobei nach der Verwaltungsvorschrift zur Kostenfestlegung (Stand November 2022) je Stunde Zeitaufwand für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes 95 Euro (incl. Zuschläge für Raum- und Ausstattungskosten und sächlichen Verwaltungsaufwand) anzusetzen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer
Referat Naturschutz Recht

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.